

Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Objektivität und des Vertrauensschutzes geltend gemacht, da die Vorauswahlprüfungen der Klägerin von Zwischenfällen begleitet gewesen seien, die die Klägerin verwirrt und ihr einen Teil der ihr eingeräumten Zeit geraubt hätten, ohne dass ihr erlaubt worden wäre, die Prüfung neu zu beginnen, oder ihr zusätzliche Zeit zugestanden worden wäre.

Mit ihrem dritten Klagegrund rügt die Klägerin zum einen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die gestellten Fragen nach dem Zufallsprinzip aus einem Vorrat von Fragen ausgewählt worden seien, deren Niveau sehr unterschiedlich und deren Validität mitunter zweifelhaft gewesen sei, und zum anderen einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Transparenz sowie die Begründungspflicht, da das EPSO ihr die Fragen, die ihr gestellt worden seien, nicht übermittelt habe.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2007 — Angé Serrano/Parlament

(Rechtssache F-9/07)

(2007/C 69/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Pilar Angé Serrano (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 20. März 2006 aufzuheben, mit der sie mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in die Besoldungsgruppe B*6, Dienstaltersstufe 8, umgestuft wurde;
- den Beklagten zu verurteilen, als Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden und die Beeinträchtigung ihrer Laufbahn einen Betrag von 25 000 Euro zu zahlen, dessen Erhöhung oder Ermäßigung im Laufe des Verfahrens vorbehalten bleibt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Beamtin des Europäischen Parlaments, die erfolgreich an einem Auswahlverfahren zum Übergang in eine andere Laufbahngruppe (von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B) teilgenommen hatte, bevor die Reform des Statuts am 1. Mai 2004 in Kraft trat, hat bereits beim Gericht erster Instanz eine Klage gegen die Entscheidung über ihre Umstufung in die Besoldungsgruppe B*5 erhoben ⁽¹⁾.

In der vorliegenden Rechtssache ficht die Klägerin die Entscheidung vom 20. März 2006 an, mit der sie vom Parlament in die Besoldungsgruppe B*6, Dienstaltersstufe 8, umgestuft wurde. Sie macht Klagegründe geltend, die den in der Rechtssache T-47/05 vorgetragenen sehr ähnlich sind. Darüber hinaus macht sie geltend, dass das sich aus der Reform des Statuts ergebende System — trotz der ihr zugestandenen Umstufung — die praktische Wirksamkeit ihres Übergangs von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B in Frage stelle, da die neue Einstufung für sie keinen Vorteil gegenüber der Situation bringe, in der sich ihre Kollegen befänden, die kein Auswahlverfahren zum Übergang in eine andere Laufbahngruppe bestanden hätten.

⁽¹⁾ Rechtssache T-47/05, Angé Serrano u. a./Parlament, ABl. C 93 vom 14.4.2005, S. 36.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2007 — Botos/Kommission

(Rechtssache F-10/07)

(2007/C 69/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Patricia Botos (Meise, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. November 2006 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde vom 24. April 2006 gegen die folgenden sechs Verwaltungsentscheidungen zurückgewiesen wurden: i) die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 23. Januar 2006; ii) die Entscheidung des Leiters der Abrechnungsstelle Brüssel des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems vom 23. Januar 2006; iii) die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 9. Februar 2006; iv) die Entscheidung des Leiters der Abrechnungsstelle Brüssel des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems vom 9. Februar 2006; v) die Entscheidung des Leiters der Abrechnungsstelle Brüssel des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems vom 20. Februar 2006; vi) die von der Abrechnungsstelle Brüssel des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems am 23. Februar 2006 erstellte Abrechnung über die Erstattung von Krankheitskosten;
- soweit erforderlich, auch die sechs vorgenannten Entscheidungen aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.